

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften **(1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 1. KiStRÄG)**

Vom 15. November 2014

Aufgrund von Art. 70 Absatz 1 Nummer 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kirchenkreise“ werden ein Komma und die Wörter „der von diesen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Zwölfteilung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) nach einem Prozentsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren erhoben wird.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „vom Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt und vor dem Wort „Lohnsteuer“ wird das Wort „einschließlich“ eingefügt.

b) In Satz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner; § 5 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ehe“ werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.

b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Soweit dieses Landesrecht nichts anderes bestimmt, ist Satz 1 auch auf Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur, soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

(1) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Gemeindemitgliedes keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Eheleute oder Lebenspartner gemäß § 26 b des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) erhoben.

(2) Ist das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft höher als die Kirchensteuer nach Absatz 1, wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung nach Satz 1 bleibt die auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes beruhende Kirchensteuer vom Einkommen außer Betracht. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Werden dem Gemeindemitglied zuzurechnende Einkünfte gesondert nach § 32 d des Einkommensteuergesetzes besteuert, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer vom Einkommen neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gesondert erhoben.

(4) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a des Einkommensteuergesetzes einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) nach der in der Person des Gemeindemitgliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, von denen einer der Evangelischen und der andere einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 26 b des Einkommensteuergesetzes für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten und auf die Evangelische Kirche und die andere steuererhebende Kirche oder Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen. Die Kirchensteuer vom Einkommen, die in einem Prozentsatz von der Kapitalertragsteuer erhoben wird, bemisst sich nach der in der Person des Gemeindemitgliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 1).“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt, hinter der Angabe „§ 9“ werden die Angaben „Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1“ und hinter dem Wort „entsprechend“ werden die Wörter „in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt, das Wort „getrennt“ wird durch die Wörter „gemäß § 26 a des Einkommensteuergesetzes einzeln, getrennt oder besonders“ ersetzt und nach dem Wort „Einkommen“ wird die Angabe „(§ 5)“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine abweichende Steuerfestsetzung erfolgen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit die Verwaltung von Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können auf Antrag der Gemeindeglieder vom Finanzamt die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 hinsichtlich der Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie bei der Maßstabsteuer getroffen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit die Finanzbehörde zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.“

9. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „Erlass, Stundung und Niederschlagung von Kirchensteuern“ durch die Wörter „die Maßnahmen nach § 12 Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss — KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. 2010 S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „vom Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt und vor dem Wort „Lohnsteuer“ wird das Wort „einschließlich“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Lohnsteuer“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Buchstaben „v.H.“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt und hinter das Wort „Einkommens“ wird die Angabe „(Kappung)“ eingefügt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Wird die Kirchensteuer in einem Prozentsatz von der Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Kirchensteuer erhoben wird.“

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Buchstaben „v.H.“ werden durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und hinter dem Wort „wird“ werden die Wörter „nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt, das Wort „kirchensteuerberechtigten“ wird durch die Wörter „nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steuererhebenden Kirche oder“ ersetzt, nach dem Wort „Ehe“ werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Eheleute“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Einkommensteuer“ die Wörter „gemäß § 26 b des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
 - cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. von Gemeindemitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) angehört, die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des Gemeindemitgliedes nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld angerechnet. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - bb) In der Kirchgeldtabelle werden in den Spaltenüberschriften vor das Wort „zu“ das Wort „gemeinsam“ eingefügt und die Angabe „§ 2 Abs. 5 EStG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 KiStO ev.“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag an diese Kirche oder Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Gemeindemitgliedes nach dem Einkommen (§ 5 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der jeweils geltenden Fassung) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur, soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Buchstaben „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Buchstaben „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Konsistorium wird ermächtigt, die durch Artikel 1 und 2 geänderten Kirchengesetze in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Für die im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2014

Andreas Böer
Präses

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 22. Dezember 2014

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Christian Görke